Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2968 vom 30. November 1993

Gemeinde Therwil, Bau- und Strassenlinienpläne "Hasenrain" und "Weidgasse"

A. Der Gemeinderat Therwil hat am 10. Mai 1993 die Bau- und Strassenlinienpläne "Hasenrain" und "Weidgasse" beschlossen.

B. Es ist eine Einsprache eingegangen. Das im Sinne von § 6, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes [BauG] durchgeführte Verständigungsverfahren führte zum Rückzug der Einsprache.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Therwil durchgeführte Genehmigungsverfahren [Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 8. November 1993, Reg.-Nr. 6/4] hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 [BauG] beschliesst der Regierungsrat folgendes:

:://: 1. Die vom Gemeinderat Therwil am 10. Mai 1993 beschlossenen Bau- und Strassenlinienpläne "Hasenrain" und "Weidgasse" werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 65/BSP/29/0 [Bau- und Strassenlinienplan "Hasenrain"] und 65/BSP/30/0 [Bau- und Strassenlinienplan "Weidgasse"] versehenen Exemplare der Pläne.

18 3. 80 140 000

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - [redacted]

- [redacted]

[beide eingeschrieben]

- Gemeinderat Therwil, 4106 Therwil
- Ingenieur- und Geometerbüro AG, Rohner, Jermann + Partner, Reichensteinerstrasse 3, 4144 Arlesheim
- Kreisgeometerbüro Binningen Weihermattstrasse 2, 4102 Binningen
- Landeskanzlei [Publikation]
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Tiefbauamt
- Vermessungsamt
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung [9]
- Bau- und Umweltschutzdirektion [2]

Der Landschreiber: